

# ÜBERFAHREN EINER SICHERHEITSLINIE UND ANWENDUNG VON OBV 306.3

Bearbeitet von:

**CLAUDE ANGST**

lic. iur., LL. M. in International Taxation, Steuerberatungsbüro Winterthur

Stichworte: Bundesgerichtsentscheid, Sicherheitslinie, Pfeilmarkierung, Fahrstreifen in gleicher Fahrtrichtung, OBV 306

Der Bundesgerichtsentscheid führt zu einem Praxiswechsel in Bezug auf das Verfahren und die Strafe beim Überfahren einer Sicherheitslinie von zwei in gleicher Fahrtrichtung verlaufenden Fahrstreifen. Während das Statthalteramt Zürich diese Übertretung bei Nichtvorliegen von Pfeilmarkierungen auf der Strasse bisher mittels Strafbefehl gebüsst hat (i. c. Busse von CHF 300.- und Verfahrenskosten von CHF 330.-), stützt das Bundesgericht den Entscheid der Vorinstanzen, wonach OBV 306.3 auch ohne Vorliegen von Pfeilmarkierungen auf der Strasse angewendet werden kann.

## I. Sachverhalt

Die Übertretung fand stadteinwärts direkt vor dem Milchbucktunnel statt. Es handelt sich um zwei in gleicher Richtung verlaufende und von der übrigen Umwelt durch bauliche Massnahmen abgetrennte Fahrstreifen (kein Gegenverkehr). An dieser Stelle dürfen maximal 60 km/h gefahren werden. Ich habe im stockenden Verkehr mit dem Motorrad die Spur gewechselt und dabei die Sicherheitslinie überfahren.

Das Statthalteramt des Bezirks Zürich sprach mich mit Strafbefehl vom 28.11.2013 wegen fahrlässigen Überfahrens einer Sicherheitslinie schuldig und verurteilte mich zu einer Busse von CHF 300.- und erhob Verfahrenskosten von CHF 330.-. Ich erhob Einsprache gegen den Strafbefehl und beantragte die Anwendung von OBV 306.3, womit die Übertretung lediglich mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.- zu büssen sei.

Das Bezirksgericht Zürich folgte meiner Argumentation und verurteilte mich am 27.10.2014 in Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens (OBV 306.3) wegen Überfahrens einer Sicherheitslinie zu einer Ordnungsbusse von CHF 100.-.

Auf Berufung des Statthalteramtes hin bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich am 9.4.2015 das Urteil des Bezirksgerichts.<sup>1</sup>

Das Obergericht hielt fest, «... das das Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden müssen.»<sup>2</sup> Die Lektüre dieses Muster-

beispiels einer Gesetzesauslegung ist sehr empfehlenswert.

Daraufhin legte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich beim Bundesgericht Beschwerde ein und beantragte, das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben und ich sei im Sinne des Strafbefehls des Statthalteramtes Zürich vom 28.11.2013 schuldig zu sprechen und mit einer Busse von CHF 300.- (plus Verfahrenskosten) zu bestrafen.

## II. Argumentation des Statthalteramtes und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

Das Statthalteramt argumentierte vor Bezirks- und Obergericht, für die Anwendbarkeit von OBV 306.3 bedürfe es zusätzlich einer Pfeilmarkierung auf der Strasse. Sowohl das Bezirks- als auch das Obergericht folgten der Argumentation des Statthalteramtes nicht.

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich hat in der Folge in der Beschwerdeschrift an das Bundesgericht neben der fehlenden Pfeilmarkierung neu zusätzlich moniert, der besagte OBV-Artikel sei aufgrund des hohen abstrakten Gefährdungspotenzials bei Fahrmanövern auf der Autobahn grundsätzlich nicht anzuwenden.

<sup>1</sup> Urteil SU140087; [http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user\\_upload/entscheide/oeffentlich/SU140087-01.pdf](http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/entscheide/oeffentlich/SU140087-01.pdf).

<sup>2</sup> Urteil SU140087, Erwägung IV. Ziffer 4.

### III. Erwägungen des Bundesgerichts

[...]

2.

Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe Ziff. 306.3 Anhang 1 OBV zu Unrecht angewendet. Die Bestimmung lautet wie folgt: Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung (einschliesslich allfälliges Überfahren einer Sicherheitslinie, welche die Fahrstreifen in gleicher Richtung voneinander abgrenzt [6.01]; Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 73 Abs. 6 Bst. a und Art. 74 Abs. 1 und 2 SSV). Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, es habe vorliegend an Pfeilmarkierungen auf der Fahrbahn gefehlt. Zudem gelange die Bestimmung nur im Innerortsbereich zur Anwendung. Mit keinem Wort werde das Überfahren von Sicherheitslinien auf der Autobahn erwähnt, wo das Gefährdungspotenzial viel höher sei.

2.1. Die Vorinstanz ermittelt den Anwendungsbereich von Ziff. 306.3 Anhang 1 OBV durch Gesetzesauslegung. Demnach führe der Wortlaut als Ausgangspunkt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Die Auslegung nach systematischen, historischen und teleologischen Kriterien ergebe, dass das Überfahren einer Sicherheitslinie, welche die Fahrstreifen in gleicher Richtung voneinander abgrenze, auch dann im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden sei, wenn keine Pfeilmarkierungen vorhanden seien. Dies ergebe sich zunächst aus einer schriftlichen Antwort des Bundesrates auf eine betreffend Ziff. 306.3 Anhang 1 OBV gestellte Frage eines Nationalrats (AB 1999 N 955). Demnach werde das Überfahren einer Sicherheitslinie, welche Fahrstreifen in gleicher Richtung voneinander abgrenze, als Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung qualifiziert. Auch die Erläuterungen des Bundesamtes für Strassen ASTRA vom 19. 3. 2012 liessen diesen Schluss zu. Demnach begehe eine Widerhandlung gegen Ziff. 306.3 Anhang 1 OBV, wer seine Fahrt im einen Fahrstreifen beginne und vor dessen Ende einen unzulässigen Streifenwechsel vornehme (z. B. den durch eine Sicherheitslinie markierten Streifen überfahre). In Zusammenhang mit der teleologischen Auslegung erwägt die Vorinstanz weiter, das Überfahren der Sicherheitslinie bei Fahrspuren in gleicher Richtung sei weniger gefährlich als bei richtungsgetretenen Spuren. Ob bei Spuren in gleicher Richtung zusätzlich Bodenmarkierungspfeile vorhanden seien oder nicht, spiele für das Gefährdungspotenzial keine Rolle. Vom Zweckgedanken her überzeuge es nicht, das Überfahren einer Sicherheitslinie bei gleichzeitiger Missachtung von Pfeilmarkierungen bloss mit einer Ordnungsbusse zu ahnden, nicht aber das Überfahren einer Sicherheitslinie, wenn Pfeilmarkierungen fehlen. Die Vorinstanz gelangt so zum Schluss, es sei das Ordnungsbussenverfahren anwendbar. Im Übrigen sei fraglich, ob das Nichtbeachten des Ausfahrtpfeils an besagter Stelle durch den Beschwerdegegner nicht ohnehin als Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung gemäss Ziff. 306.3 Anhang 1 OBV gewürdigt werden könnte.

2.2. Die vorinstanzlichen Erwägungen sind zutreffend. Das Überfahren einer Sicherheitslinie bei in gleicher Fahrtrichtung verlaufenden Fahrstreifen birgt in der Regel ein geringeres Gefährdungspotenzial als das Überfahren

der Sicherheitslinie zwischen richtungsgetretenen Fahrbahnen. Aufgrund dessen kann ein derartiger Verkehrsregelverstoss im vereinfachten Verfahren geahndet werden. Ziff. 306.3 Anhang 1 OBV setzt nicht zwingend Pfeilmarkierungen voraus. Nach der ratio legis muss die Bestimmung auch zur Anwendung gelangen, wenn bei in gleicher Fahrtrichtung verlaufenden und durch eine Sicherheitslinie getrennten Fahrspuren entsprechende Pfeilmarkierungen fehlen. Eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung dieser beiden Verkehrssituationen ist nicht vertretbar. Der Bestimmung ist weiter nicht zu entnehmen, dass der Verordnungsgeber den Anwendungsbereich auf den Innerortsbereich beschränken wollte. Dass das Ordnungsbussenverfahren nicht angewendet werden darf, wenn eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen wird, ergibt sich bereits aus Art. 2 lit. a OBG. Insofern bestehen im Einzelfall Differenzierungsmöglichkeiten.

3.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Beschwerdegegner war nicht anwaltlich vertreten. Besondere Verhältnisse oder Auslagen weist er nicht nach. Eine Entschädigung rechtfertigt sich daher nicht (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG; vgl. BGE 113 Ib 353 E. 6b).

### IV. Fazit

Dieses Urteil führt zu einem grundlegenden Praxiswechsel. An besagter Stelle hatte die Polizei mehrmals jährlich eine gezielte Kontrolle der Sicherheitslinie vorgenommen und jeweils alle fehlbaren Lenker mittels Strafbefehl gebüsst, statt den Ordnungsbussenartikel 306.3 anzuwenden. OBV 306.3 besteht in der heutigen Fassung bereits seit dem 23. 7. 2002. Damals wurde OBV 306.3 aufgrund einer Anfrage eines Nationalrates<sup>3</sup> beim Bundesrat durch folgendem Wortlaut ergänzt (neu in kursiv): Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung (einschliesslich allfälliges Überfahren einer Sicherheitslinie, welche die Fahrstreifen in gleicher Richtung voneinander abgrenzt). Die Praxis wurde damals jedoch nicht im Sinne dieses aktuellen Bundesgerichtsentscheides angepasst, sodass meine Einsprache gegen den Strafbefehl des Statthalteramtes durch die Zürcher Untersuchungsbehörden bis vor Bundesgericht weitergezogen wurde.

<sup>3</sup> Ist jede ausgezogene Linie eine Sicherheitslinie? SVG/OBV: [http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/1999/d\\_fra\\_19995071.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/1999/d_fra_19995071.htm).